

## Gebührenordnung Sporthalle und Turnhalle 4

### Art. 1 Allgemeines

In den Gebühren für die Benützung der Sporthalle Brunnen sind die Kosten für Wartung, Beleuchtung, Warmwasser, Heizung, Lüftung und Lautsprecheranlagen inbegriffen, ebenso die Benützung der entsprechenden Garderoben, Duschen, WC-Anlagen und Turngeräte. Vorbehalten bleibt Art. 4.

### Art. 2 Dauernde Benützung

Die Gebühr für die regelmässige Benützung je Lektion zu 1½ Stunden pro Woche beträgt für ein Betriebsjahr:

2.1	Einfachhalle	Fr.	2'000.00
2.2	Zweifachhalle	Fr.	4'000.00
2.3	Dreifachhalle	Fr.	6'000.00

2.4

2.4.1 Sportvereine der Gemeinde Ingenbohl haben keine Gebühren zu entrichten.

2.4.2 Sportanlässe, welche durch Verbände finanziell unterstützt werden, sind gebührenpflichtig.

2.4.3 Die Untervermietung oder Weitergabe von Hallenbenutzungen ist nicht gestattet.

2.4.4 Die Nutzung von Trainingshallenbelegungen durch Turniere, Meisterschaftsspiele usw. ist meldepflichtig.

### Art. 3 Einmalige Benützung

3.1 Gebühr für die einmalige Benützung durch einen Sportverband-/verein (Turniere, Wettkämpfe, Kurse usw.) beträgt:

	<u>½ Tag</u>	<u>1 Tag</u> (ab 5 h)	<u>Wochenende</u>
Sporthalle (Halle 1 - 3)	Fr. 250.00	Fr. 350.00	Fr. 600.00
Turnhalle 4	Fr. 80.00	Fr. 130.00	Fr. 220.00

3.2 Jugendvereine sowie Seniorenorganisationen, welche in der Gemeinde domiziliert sind, können für sportliche Betätigungen die Hallen wie die übrigen Sportvereine kostenlos nutzen, sofern sie keinen kommerziellen Nutzen daraus ziehen (Ziffer 1).

3.3 Für Grossanlässe gelten folgende Tarife:

pro Veranstaltungstag	Fr.	1'500.00
pro ½ Tag für Einrichten, Abräumen	Fr.	500.00

Vorbehalten bleiben die Gebühren gemäss Gastgewerbegesetz.

3.4 Für Trainingslager etc. gilt folgende Gebühr:

Montag - Freitag (08.00 - 17.00 Uhr)

Sporthalle pro Tag	Fr.	300.00
Turnhalle 4 pro Tag	Fr.	100.00

3.5 Bei Missachtung des Harzverbotes wird der effektive Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

3.6 Die Abfallentsorgung ist Sache des Mieters. Auf Gesuch hin kann die Gemeinde den Abfall entsorgen.

Der anfallende Kehricht wird nach den geltenden Gebühren des ZKRI berechnet und dem Mieter in Rechnung gestellt.

#### **Art. 4 Aufsicht und Reinigung**

Für die Aufsicht ist der Hauswart zuständig. Seine Präsenz für Aufsicht, zusätzliche Reinigung usw. wird separat verrechnet. Der Ansatz wird durch die Abteilung Bau und Liegenschaften festgesetzt. Bei Veranstaltungen besorgt der Organisator die Grobreinigung.

#### **Art. 5 Reservationsbestätigung / Rechnungsstellung**

5.1 Mit der Bestätigung der Reservation werden dem Organisator die Gebühren durch die Abteilung Bau und Liegenschaften bekannt gegeben.

5.2 Die Gebühren werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Für Grossanlässe wird eine Anzahlung (20 %) 30 Tage vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig.

## Art. 6 Schlussbestimmungen

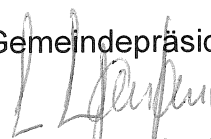
Bewilligte Gesuche sind mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu annullieren, ansonsten sind 50 % der Gebühren zu bezahlen.

## Art. 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde am 31. Januar 2011 vom Gemeinderat genehmigt und auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt und ersetzt diejenige vom 13. November 2006.

Gemeinderat Ingenbohl  
6440 Brunnen

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindeschreiber-Stv.:

